



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda

Bebauungsplan Nr. H 9B "Kahle Grundstück (Süd)" im Stadtteil Harb

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat am 29.01.2019 den Bebauungsplan Nr. H 9B „Kahle Grundstück (Süd)“ i.d.F. v. 14.12.2018 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen und der Begründung i.d.F. v. 14.12.2018 zugestimmt.

Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Nidda in der am 26.09.2021 in Kraft getretenen Fassung wird der Bauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab **Montag, den 07.02.2022** während der allgemeinen Sprechzeiten des Fachbereichs Technisches Rathaus

Montag bis Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Nidda (Wilhelm-Eckhardt-Platz, Zimmer 204) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt worden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß Satzungsbeschluss vom 29.01.2019 ist in der nachstehenden Plankarte i.d.F. v. 27.09.2018 wiedergegeben. Der in der Gemarkung Harb in der Flur 12 gelegene Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Grundstücks Flurstück 37/26. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,6 ha.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB betreffend die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn deren Fälligkeit nicht innerhalb einer Dreijahresfrist herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

Aufgestellt: Nidda,01.02.2022
04.3 Bechstein/Lu

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter-Seum
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 9B „Kahle Grundstück (Süd)“, Stand 27.09.2018:

